

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 120

ausgegeben am 16. April 2009

Gesetz

vom 19. November 2008

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Nichtraucherchutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss¹ erteile Ich
Meine Zustimmung:

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherchutz
und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG),
LGBL 2008 Nr. 27, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- c) in geschlossenen Räumen gastgewerblicher Betriebe, soweit diese für
Gäste zugänglich sind; ausgenommen davon werden:
1. geschlossene Räume, welche speziell als Raucherräume gekennzeichnet und abgetrennt sind;
 2. gastgewerbliche Betriebe, welche über nur einen Gastraum verfügen und vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als Raucherräume genehmigt sind;

¹ Volksinitiative vom 28. August 2008; Bericht und Antrag der Regierung Nr. 116/2008
und 153/2008

Art. 8 Abs. 4

4) Die Regierung legt mittels Verordnung die näheren Vorschriften zur Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Raucherbetriebes gemäss Art. 3 fest. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erteilt die Bewilligung zur Führung eines solchen Raucherbetriebes.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

c) einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung gemäss Art. 3 führt.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27./29. März 2009, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	18502
Zahl der abgegebenen Stimmen	14953
Annehmende sind	7606
Verwerfende sind	6951
Ungültige Stimmen	337
Leere Stimmen	59

beschliesst:

die Referendumsvorlage über das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse wird als vom Volk angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef